

# Produktinformationsblatt Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (Anlagenrisiko)



Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

## 1. Welche Art der Versicherung wird angeboten?

Der Versicherer bietet Ihnen eine Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung an. Grundlage sind die in der beigefügten Verbraucherinformation enthaltenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die in den jeweiligen Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) des Grundrisikos enthaltenen Zusatzbedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko.

## 2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Wer mit Öl heizt, sollte eine Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Zur Ölheizung gehören Tanks, in denen das Heizöl gelagert wird. Sie sind im Keller installiert oder liegen im Erdreich und können ein Fassungsvermögen von mehreren tausend Litern haben. Aus vielen Schadenfällen ist bekannt, was es bedeutet, wenn Öl aus undichten Tanks entweicht und das Grundwasser verseucht. Die gesetzliche Haftungsgrundlage für Folgen aus Gewässerschäden ist § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Nach dieser Bestimmung haftet der Inhaber eines Öltanks oder einer sonstigen Anlage mit gewässerschädlichen Stoffen wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit für das Grundwasser und oberirdische Gewässer ohne Verschulden und der Höhe nach unbegrenzt. Versichert ist Ihre Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z. B. Öltank) und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für Personen-, Sach- und Vermögensschäden als Folge von Gewässerschäden. Personen, die Sie durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt haben, sind mitversichert, wenn sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden. Aufwendungen, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (sog. Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten sind insoweit versichert, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen. Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch dann versichert, wenn sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Im Rahmen der Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung besteht auch Versicherungsschutz für bestimmte Eigenschäden des Versicherungsnehmers an unbeweglichen Sachen, die ansonsten nicht Gegenstand einer Haftpflichtversicherung sind. Nach Abzug eines Selbstbehaltes werden somit auch Schäden z. B. am Mauerwerk ersetzt, die durch das auslaufende Heizöl verursacht worden sind. Schäden an der Anlage selbst bleiben jedoch ausgeschlossen. Bitte beachten Sie, dass

die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung für Öltanks nur als Zusatzrisiko zur Privat- oder Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden kann. Unter bestimmten Voraussetzungen ist sie sogar schon in der Privat-Haftpflichtversicherung mitversichert. Einzelheiten zum Versicherungsumfang entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

## 3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Die Höhe Ihres Beitrages ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz und der Zahlungsweise. Einzelheiten hierzu finden Sie in Ihrem Antrag. Bei Erteilung dieser Information liegen folgende Eckpunkte zugrunde; beachten Sie aber bitte, dass Sie endgültige Angaben erst Ihrem Versicherungsschein entnehmen können.

**Beitrag, einschließlich Versicherungssteuer und ggf. Ratenzahlungszuschlag:** \_\_\_\_\_ €

### Beitragsfälligkeit

Jährlich  Halbjährlich  Vierteljährlich  Monatlich

**Erstmals zum Versicherungsbeginn** \_\_\_\_\_ (TT.MM.JJJJ)

**Vertragsablauf** (siehe auch Ziff. 8) \_\_\_\_\_ (01.01.JJJJ)

Bitte bezahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins. Alle weiteren Beiträge sind jeweils zu dem oben angegebenen Termin zu zahlen. Falls Sie der S.L.P. Vertriebsservice AG eine Lastschriftzugsermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, kann der Versicherer solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei der S.L.P. Vertriebsservice AG. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordert Sie die S.L.P. auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Auch kann die S.L.P. im Namen des Versicherers den Vertrag kündigen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und den Ziffern 8 bis 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

## 4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Der Versicherer kann nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müsste er einen unangemessen hohen Beitrag verlangen. Deshalb hat der Versicherer einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Nicht versichert sind insbesondere Schäden, durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen. Es können darüber hinaus auch solche Schäden nicht reguliert werden, die auf sog. Gemeingefahren beruhen (Kriegsereignisse, andere feindselige Handlungen, Aufruhr, innere

Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand). Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte Ziffer 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie den Zusatzbedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko.

#### **5. Welche Verpflichtungen haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen Verletzungen dieser Pflichten haben?**

Prüfen Sie bitte genau, welchen Haftpflicht-Risiken Sie ausgesetzt sind. Lassen Sie sich dabei von dem Versicherer, der S.L.P. oder Ihrem Versicherungsvermittler beraten. Damit der Versicherer Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen kann, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen kann sich der Versicherer auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Ziffer 23 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

#### **6. Welche Verpflichtungen haben Sie während der Laufzeit des Vertrages und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?**

Mit jeder Beitragsrechnung bekommen Sie Gelegenheit mitzuteilen, ob und welche Änderungen Ihres Risikos gegenüber den bisherigen Angaben eingetreten sind. So kann der Versicherungsschutz den zwischenzeitlichen Veränderungen angepasst werden. Auch ist es denkbar, dass Sie während des Vertrages zur Beseitigung besonderer gefahrdrohender Umstände von dem Versicherer oder der S.L.P. im Namen des Versicherers aufgefordert werden, soweit Ihnen eine vorsorgliche Schadensvermeidung zumutbar ist. Bei der Verletzung der benannten Pflichten kann der Versicherer nachträglich eine Beitragserhöhung geltend machen. Darüber hinaus wird auf die in Ziffer 5 beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der genannten Pflichten ausdrücklich hingewiesen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 13, 24 und 26 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

#### **7. Welche Verpflichtungen haben Sie, wenn ein Schaden eingetreten ist und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?**

Vor allem muss dem Versicherer bzw. der S.L.P. jeder Versicherungsfall unverzüglich angezeigt werden, auch

wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind. Darüber hinaus sind Sie beispielsweise verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und durch wahrheitsgemäße Schadensberichte den Versicherer bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Dies umfasst auch die Übermittlung angeforderter Schriftstücke sowie die umgehende Mitteilung aller gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, die im Zusammenhang mit dem Schaden gegen Sie erhoben werden (z. B. Mahnverfahren, staatsanwaltliches Verfahren, Klage und Anklage, Streitverkündung), gegen die Sie auch ohne besondere Aufforderung fristgerecht Rechtsmittel einlegen sollen. Der Prozess wird dann durch den Versicherer als Ihr Vertreter geführt, wobei Sie dem eingeschalteten Anwalt alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen. Auf die in Ziffer 5 beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der benannten Pflichten wird ausdrücklich hingewiesen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 25 und 26 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

#### **8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt. Den bei Erteilung dieses Blattes zugrunde gelegten Zeitpunkt für den Beginn Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte Ziffer 3 dieses Blattes. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragslaufzeit und -ende. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder der Versicherer oder die S.L.P. im Namen des Versicherers den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass der S.L.P. Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen muss. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 8 und 16 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

#### **9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?**

Neben den unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages können Sie oder der Versicherer oder die S.L.P. im Namen des Versicherers den Vertrag auch vorzeitig kündigen, wenn der Versicherer eine Leistung erbracht hat oder Sie gegen den Versicherer eine Klage auf eine Leistung erhoben haben. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 17 bis 22 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).